



Aktenzeichen: Pet 1-19-19-2311-041404

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.03.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass § 13b Baugesetzbuch nicht verlängert wird.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es durch die Geltung von § 13b Baugesetzbuch (BauGB), der eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Bauplanungsverfahren vorsieht, zu einer stärkeren Beanspruchung des Außenbereichs komme. Hierdurch komme es zu einem Verlust von Artenvielfalt und un bebauten Naturflächen.

Zu der auf der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 42 Mitzeichnungen und fünf Diskussionsbeiträge vor. Hierbei fand unter anderem ein intensiver Austausch über die potenziellen Nutzungsarten von Flächen im Randbereich städtebaulicher Siedlungen statt. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der 2017 eingeführte § 13b BauGB sieht die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB vor. Dadurch soll die Zulässigkeit von Wohnnutzung auf Flächen begründet werden, die sich unmittelbar an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Die Ende 2019 ausgelaufene Regelung wurde zunächst durch das Baulandmobilisierungsgesetz mit Wirkung vom 23. Juni 2021 befristet wieder eingeführt. Laut dem Wortlaut der Vorschrift ist die Einleitung eines Verfahrens zur



Einbeziehung von Bebauungsplänen in das beschleunigte Verfahren jedoch nur bis zum 31. Dezember 2022 möglich. Der Satzungsbeschluss muss bis zum 31. Dezember 2024 gefasst worden sein. Eine Verlängerung dieser befristeten Regelung sieht der Koalitionsvertrag nicht vor (S. 73). Ausweislich der Stellungnahme der Bundesregierung führt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zudem auf Arbeitsebene Gespräche, wie die Nachhaltigkeitsziele der Bundesregierung beim Flächenverbrauch durch konkrete Maßnahmen erreicht werden können.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.